

ANGEBOTSUNTERLAGEN

betreffend

Dienstleistung

**Instandhaltung von Pumpwerken des Landes
OÖ für das Jahr 2026**

.....
(Firmenstempel)



Angebotsabgabetermin:

31.10.2025

Infrastruktur



Inhaltsverzeichnis

1.	<u>ALLGEMEINES</u>	5
1.1	GEGENSTAND DES AUFTRAGES	5
1.2	UMFANG UND ZIELSETZUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG	5
2.	<u>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM ANGEBOT</u>	6
2.1	AUFTRAGGEBER	6
2.2	VERFASSER DER ANGEBOTSUNTERLAGEN	6
2.3	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	6
2.4	QUALIFIKATION DES BIETERS	6
2.5	SONSTIGE BEDINGUNGEN	7
2.6	VERGABE	7
2.7	LEISTUNGSZEITRAUM	7
2.8	ERFÜLLUNGORT	7
2.9	PLANUNTERLAGEN	7
2.10	VERTRAGSGRUNDLAGEN	7
2.11	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	7
2.12	BEDENKEN DES ANGEBOTSLegers	7
2.13	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	8
2.14	PREISE	8
2.15	PREISGESTALTUNG	8
2.16	SCHADENSERSATZPFLICHT	8
2.17	ÜBEREINKOMMEN NR. 94, NR. 95 UND NR. 98 DER 32. TAGUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ	8
3.	<u>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN</u>	9
3.1	ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS	9
3.2	NEBENABREDEN, ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	9
3.3	WEITERGABE VON ARBEITEN	9
3.4	PERSÖNLICHES VERHALTEN	9
3.5	GEHEIMHALTUNGSPFLICHT/VERÖFFENTLICHUNGEN	10
3.6	LEISTUNGEN	10
3.7	NEBENABREDEN, ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	10
3.8	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG	10
3.9	GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	11
3.10	ÄNDERUNGEN VON LEISTUNGEN, ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN, ZUSATZANGEBOTE	11
3.11	UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG	11
3.12	RÜCKTRITT VOM VERTRAG	11
3.13	KÜNDIGUNG DES VERTRAGES	12
3.14	STREITIGKEITEN	12
3.15	GERICHTSSTAND	12
4.	<u>TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN</u>	13
4.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	13
4.1.1	ART DER LEISTUNG	13

4.1.2	LEISTUNGSUMFANG.....	13
4.1.3	INSPEKTION UND WARTUNG	13
4.1.4	INSTANDSETZUNG, INSTANDSETZUNGSLEISTUNGEN.....	14
4.1.5	BEHEBUNG VON STÖRUNGEN.....	14
4.1.6	BEHEBUNG VON SCHÄDEN.....	15
4.1.7	INSTANDHALTUNGSPLANUNG, ANLAGENVERBESSERUNG	15
4.1.8	AUSSTATTUNG.....	16
4.1.9	ANSCHLUSSMÖGLICHKEIT AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	16
4.2	AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG	16
4.2.1	VEXAT	16
4.2.2	AUFRECHTERHALTUNG DES VERKEHRS	16
4.2.3	VERKEHRSSICHERUNG, VERKEHRSUMLEITUNG.....	17
4.2.4	VERKEHRSFÜHRUNG.....	17
4.2.5	TERMINE.....	17
4.2.6	ARBEITSZEITEN	17
4.2.7	ABSTIMMUNG MIT ANDEREN UNTERNEHMERN.....	17
4.2.8	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE.....	17
4.2.9	ZUTRITT ZU DEN ANLAGEN.....	17
4.2.10	FACHPERSONAL	18
4.2.11	SONSTIGES.....	18
4.2.12	ARBEITSGERÜSTE	18
4.2.13	ARBEITSBÜHNEN	18
4.2.14	STOFFE, BAUTEILE.....	18
4.2.15	WINTERARBEIT	18
4.2.16	SICHERUNGSMABNAHMEN.....	18
4.2.17	EIGENÜBERWACHUNGSPRÜFUNGEN	18
4.2.18	MUSTER FÜR BAUTEILE	19
4.2.19	HILFESTELLUNG BEI FERTIGUNGS- UND MONTAGEKONTROLLEN	19
4.2.20	PRÜFUNGEN VOR ORT.....	19
4.3	UNTERLAGEN	20
4.3.1	VOM AN ZU LIEFERNDE UNTERLAGEN.....	20
4.3.2	TERMINPLAN, PERSONALEINSATZPLAN.....	20
4.3.3	INSTANDHALTUNGSBERICHT.....	20
4.3.4	STÖRUNGSBERICHT.....	20
4.3.5	STATUSBERICHTE	21
4.3.6	BETRIEBSBUCH.....	21
4.3.7	ANLAGENBUCH.....	21
4.4	ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	21
4.4.1	KLASSIFIZIERUNG VON STÖRUNGEN UND SCHÄDEN.....	21
4.4.2	ABLAUF DER INSTANDSETZUNG BEI STÖRUNGEN UND SCHÄDEN	22
4.4.3	BETRIEB EINER STÖRUNGSANNAHMESTELLE (HOTLINE).....	22
4.4.4	STÖRUNGSANNAHME.....	23
4.4.5	BEGINNZEITPUNKT DER STÖRUNGSBEHEBUNG.....	23
4.4.6	ENDZEITPUNKT DER STÖRUNGSBEHEBUNG	23
4.4.7	REAKTIONSZEIT.....	23
4.4.8	WIEDERHERSTELLUNGSZEIT	24
4.4.9	ERSTANALYSE	24
4.4.10	DOKUMENTATION.....	24
4.4.11	ESKALATION.....	24
4.4.12	VERGÜTUNG	25
4.4.13	LEISTUNGEN NACH PUNKT 2.1.6	25
4.4.14	ÄNDERUNG DER INSTANDHALTUNGSGEBÜHREN	25
4.4.15	VERTRAGSSTRAFE	25
4.4.16	ÜBERSCHREITUNG DER REAKTIONSZEIT.....	25
4.4.17	ÜBERSCHREITUNG DER WIEDERHERSTELLUNGSZEIT.....	25

4.4.18	SONSTIGE VERTRAGSVERLETZUNGEN DES AN.....	26
4.4.19	VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG.....	26
4.4.20	HAFTUNG.....	26
4.4.21	LEISTUNGSBESCHREIBUNG.....	27
4.4.22	AKTIVITÄTEN ZU VERTRAGSBEGINN.....	28
4.4.23	AKTIVITÄTEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT.....	28
5.	<u>LEISTUNGSVERZEICHNIS.....</u>	29

1. ALLGEMEINES

Die Ausschreibungsgrundlagen regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen welche das Amt der oberösterreichischen Landesregierung als Auftraggeber (AG) einerseits vergibt und abwickelt und den Bietern (AN) andererseits.

1.1 Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die **Dienstleistung Instandhaltung** von Pumpwerken des Landes Oberösterreichs sowie der Störungsdienst über 50 Anlagen.

1.2 Umfang und Zielsetzung der Leistungserbringung

Die Instandhaltung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagenteile sowie die Instandsetzung bei Störungen und Schäden. Die Arbeiten dienen der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM ANGEBOT

2.1 Auftraggeber

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Brücken- & Tunnelbau / E-Technik
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
E-Mail: baub.post@ooe.gv.at

2.2 Verfasser der Angebotsunterlagen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Brücken- & Tunnelbau / E-Technik
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Kontaktperson: Ing. Harald Pachler
Telefon: 0732 /7720 - 12 909
E-Mail: harald.pachler@ooe.gv.at

2.3 Angebotsbedingungen

Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens **31.10.2025** ausschließlich in digitaler Form per E-Mail an: baub.post@ooe.gv.at eingelangt sein.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt werden. Sämtliche Angebotsunterlagen müssen mit der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten versehen sein. Angebote von Bietergemeinschaften müssen von allen Bietern der Bietergemeinschaft rechtsgültig unterfertigt und der federführende Bieter muss angegeben werden.

Sämtliche Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses gelten als wesentlich im Sinne der vertieften Angebotsprüfung.

Für die Angebotslegung erfolgt keine Vergütung.

2.4 Qualifikation des Bieters

Der Bieter erklärt, dass er für die Erbringung der Leistungen die entsprechenden erforderlichen fachlichen, rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen besitzt.

Der Bieter erklärt sich weiteres bereit, die nachfolgenden Bescheinigungen sofort nach Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist und nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragserteilung von der Vorlage dieser Bescheinigung abhängig ist.

1. Nachweis der Befugnis
2. Nachweis der finanzielle und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
3. Nachweis Schulung nach VEXAT - Verordnung explosionsfähige Atmosphären: "Arbeiten in Behältern" und "Fachkundige Personen und Aufsichtspersonen für Behältereinstieg"

2.5 Sonstige Bedingungen

Sollte aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber zu verantworten sind, eine Auftragserteilung nicht möglich sein, behält sich der Auftraggeber vor, den Auftrag nicht zu vergeben, ohne dass sich daraus Forderungen seitens des Bieters an die vergebende Stelle ableiten lassen

Der Bieter ist während 90 Tagen nach Abgabe an sein Vertragsangebot gebunden.

2.6 Vergabe

Die Vergabe dieser Leistung erfolgt in schriftlicher Form nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes – BVergG und den dazu ergangenen Verordnungen unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.

Als Vertragsgrundlage gilt die ÖNORM 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“, Ausgabe 2023-05-01.

2.7 Leistungszeitraum

bis 31.12.2026

Mit den Arbeiten ist spätestens 1 Woche nach Auftragserteilung zu beginnen, falls kein anderer Arbeitsbeginn vereinbart wird. Eine Verlängerung des Erfüllungszeitraumes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

2.8 Erfüllungsort

Der Ort der Vertragsabwicklung ist das Bundesland Oberösterreich.

2.9 Planunterlagen

Für den Bieter besteht die Möglichkeit in die Planunterlagen (Ausschreibungsplanung) Einsicht zu nehmen. Ansprechpartner ist Herr Ing. Harald Pachler im Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- & Tunnelbau / E-Technik, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

2.10 Vertragsgrundlagen

Sollten Widersprüche innerhalb der Angebotsgrundlagen aufscheinen, so gelten die Bedingungen in der angeführten Reihenfolge, d.h. die zuerst genannten Textteile setzen die nachfolgenden, in Widerspruch stehenden außer Kraft:

1. Auftragsschreiben
2. Aufklärungsgespräche
3. Angebot
4. Leistungsbeschreibung
5. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen
6. Allgemeine Bedingungen zum Angebot

2.11 Örtliche Verhältnisse

Der Bieter erklärt, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse und eventuelle Besonderheiten ein ausreichend genaues Bild gemacht hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu kalkulieren.

2.12 Bedenken des Angebotslegers

Ist der Angebotsleger der Ansicht, dass einzelne Bestimmungen der Ausschreibung oder der technischen Beschreibung unklar oder unvollständig sind, so hat er spätestens mit Abgabe seines Angebotes diese Einwendungen schriftlich in einem getrennten Schreiben vorzubringen,

ansonsten anerkennt der Bieter die im Angebot vorgesehene Ausführungsart und Leistungsbeschreibung ohne Einschränkung seiner Verantwortlichkeit. Eine diesbezügliche Abklärung bzw. Aufklärung kann auch vor Abgabe des Angebotes beim oben genannten Verfasser der Ausschreibungsunterlagen beantragt werden.

Werden keine Einwendungen schriftlich vorgebracht, werden Nachforderungen, die aus diesem Titel gestellt werden, vom Auftraggeber nicht anerkannt.

2.13 Arbeitsgemeinschaften

Jede Namhaftmachung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese Zustimmung ist vor dem Abgabetermin einzuholen und kann vom AG ohne Begründung versagt werden. Die Haftung aller Partner einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt dem Auftraggeber gegenüber zur ungeteilten Hand. Eine Einschränkung oder Aufteilung der Haftung auf einzelne Partner ist unzulässig.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft ist das federführende Unternehmen sowie der Bevollmächtigte bekannt zu geben, der befugt sein muss, sämtliche Entscheidungen und Dispositionen zu treffen sowie alle im Rahmen der Arbeiten notwendigen Schriftstücke verantwortlich zu zeichnen.

2.14 Preise

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise gelten als Festpreise bis zum 31.12.2026.

2.15 Preisgestaltung

Die angebotenen Preise beinhalten, sofern in den Angebotsgrundlagen nicht anders beschrieben, alle Arbeitsleistungen wie erforderliche Arbeitszeit, Versicherungen und Nebenleistungen.

Die Preise beinhalten auch alle Steuern, Gebühren und soziale Lasten, Unterkunfts- und Weggelder, Trennungs- und Taggelder und Reisekosten, Heimfahrten, ferner die Zuschläge für Gewinn und Wagnis, nicht jedoch die Mehrwertsteuer, so dass die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise die Vergütung für die fix und fertig hergestellten Leistungen sind.

Überstunden, auch solche, welche zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungen erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftraggeber leistet für eventuelle Lizenzgebühren, Zölle, Auslösen, Patente etc. keinerlei Vergütung. Der Auftragnehmer hat alle hierbei anfallenden Sonderkosten in die jeweiligen Preise einzurechnen.

2.16 Schadensersatzpflicht

Der Auftragnehmer wird auf die geltenden Schadensersatzpflichten gemäß ÖNORM A 2060(Ausgabe 2002), Pkt.5.30 hingewiesen. Der Auftragnehmer hat sämtliche dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten aufgrund vom Auftragnehmer verursachten Schaden zu tragen.

2.17 Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen Nr. 94 (Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen), Nr. 95 (Lohnschutz) und Nr. 98 (Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen) gelten.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Erklärung des Auftragnehmers

Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen, in ihrem vollen Umfang, im Rahmen seiner Befugnis und Gewerbeberechtigung Deckung finden; ist diese Erklärung durch die Art der Beauftragung (z.B. integrierte Gebührenordnung, Gesamtplanung) nicht möglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemäß Pkt. 3.3, 2. Absatz vorzugehen.

3.2 Nebenabreden, Änderungen des Vertrages

Nachträgliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form (eingeschriebener Brief). Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen. Grundsätzlich sind nur die Zeichnungsberechtigten und Beauftragten des Auftraggebers und des Auftragnehmers berechtigt, diese Abreden zu treffen.

3.3 Weitergabe von Arbeiten

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich sämtliche im Rahmen seiner Befugnis liegenden und für die Erfüllung der Gesamtleistung erforderlichen Leistungen zu erbringen.

Überschreiten Teile der vertraglich vereinbarten Leistungen den Rahmen der Befugnis des Auftragnehmers, bzw. erscheint diesem die Hinzuziehung von Sonderfachleuten für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich, hat er unverzüglich das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung für die Weitergabe von Teilen der Leistungen einzuholen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen hat grundsätzlich der Auftragnehmer persönlich zu erbringen oder unter seiner persönlichen Verantwortung durch seine Angestellten, unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, Abgaben etc.) erbringen zu lassen. Die Beschäftigung Dritter (z.B. Subunternehmer, Leasingpersonal, freie Mitarbeiter) ist nur mit nachweislich erfolgter Zustimmung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung zulässig. Die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber genannten Sachbearbeiter dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gegen andere Sachbearbeiter ersetzt werden.

Sollten sich im Zuge der Auftragsabwicklung Änderungen bei den Eigentümerverhältnissen, im Konzessionsumfang, in der Gewerbeberechtigung und dergleichen ergeben, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags (insbesondere Termine, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, etc.) in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber sogleich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen (Hinweis- und Warnpflicht).

3.4 Persönliches Verhalten

Über begründetes Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung sind nicht entsprechende Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers auszuwechseln.

3.5 Geheimhaltungspflicht/Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter verpflichten sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, sofern sie der Auftraggeber nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Vor der gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat der Auftragnehmer nachweislich beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung die Zustimmung hierfür einzuholen.

3.6 Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß auszuführen und außer den gesetzlichen Bestimmungen die anerkannten Regeln des jeweiligen Sachgebietes (z.B. die Regeln der Technik) einzuhalten; diesbezüglich hat der Auftragnehmer das Amt der oberösterreichischen Landesregierung schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Amt der oberösterreichischen Landesregierung über allfällige, für die Leistungserfüllung verwendete bzw. zu verwendende Lizenz-, Patent- oder sonstiger Musterschutzrechte nachweislich zu unterrichten. Bei Unterlassung dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hinsichtlich allfälliger Forderungen aus dem Titel Lizenz-, Patent- oder sonstiger Musterschutzrechte schad- und klaglos zu halten.

Ist eine vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung geforderte Leistung des Auftragnehmers in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben und noch vor Beginn der Leistung die Vereinbarung einer gesonderten Vergütung zu begehren. Mit solchen Leistungen darf grundsätzlich erst nach Anerkennung der Mehrforderungen begonnen werden.

Für Leistungen, die nach Stundenaufwand vergütet werden und pauschaliert sind, gilt das vereinbarte Entgelt für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang.

3.7 Nebenabreden, Änderungen des Vertrages

Nachträgliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form (eingeschriebener Brief). Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen. Grundsätzlich sind nur die Zeichnungsberechtigten und Beauftragten des Auftraggebers und des Auftragnehmers berechtigt, diese Abreden zu treffen.

Stellt sich im Zuge der Leistungserbringung heraus, dass mit der vereinbarten Angebotssumme nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Auftragnehmer unverzüglich, das Amt der oberösterreichischen Landesregierung zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise ist sodann einvernehmlich festzulegen.

3.8 Rechnungslegung und Zahlung

Der Auftragnehmer hat die Legung von Abschlagsrechnungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei Abschlagsrechnungen hat, sofern die Gebühren nach den Herstellungskosten verrechnet werden, eine einvernehmliche Überprüfung und allfällige Korrektur der Herstellungskosten zu erfolgen.

Nach nachweislicher Übergabe der Ausfertigungen der Gesamtleistung ist der Auftragnehmer berechtigt die Schlussrechnung vorzulegen.

Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen, Schluss- oder Teilschlussrechnungen binnen 60 Tagen – bei einer Auftragssumme bis 100.000,- Euro innerhalb von 30 Tagen –, jeweils nach Vorlage der prüffähigen Rechnungen zur Zahlung fällig.

3.9 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Leistungen.

Erbringt der Auftragnehmer dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung Leistungen vor, die von vertraglichen Festlegungen abweichen, muss er ausdrücklich schriftlich auf diese Abweichungen hinweisen und sie begründen. Unterlässt er dies, so haftet der Auftragnehmer für nachteilige Folgen der Abweichungen.

3.10 Änderungen von Leistungen, zusätzliche Leistungen, Zusatzangebote

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen und/oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen durch den Auftragnehmer darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begonnen werden.

Beeinflusst die Änderung der Art der Leistung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind Preisänderungen und/oder die Preise für zusätzliche Leistungen vor der Ausführung geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der Auftraggeber hat dasselbe ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

Erwächst dem Auftragnehmer durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Konditionen oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der Auftraggeber diesen Nachteil abzugelten, nicht aber den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Ist mit den Änderungen der Leistung und/oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung verbunden, so ist auch eine Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren. Daraus können keine zusätzlichen Mehrkosten resultieren (bereits mit dem Zusatzangebot abgegolten).

3.11 Unterbrechung der Leistung

Wird vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine Vergütung aus diesem Umstand.

Sofern die von dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung drei Monate überschreitet und kein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, kann der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine Teilschlussrechnung über die von ihm bis zur Einstellung der Leistungserfüllung erbrachten Leistungen vorlegen.

3.12 Rücktritt vom Vertrag

Jeder der beiden Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die von dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung die Frist von drei Monaten übersteigt.

Der Auftraggeber ist weiteres berechtigt, den sofortigen Rücktritt dann zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und die gegebenen Umstände im Fall der Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den Auftraggeber erwarten lassen;
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- c) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer dies zu verantworten hat;
- d) der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um den Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- e) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- f) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftraggeber diese zu vertreten hat;

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Hat ein Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat der andere Teil, die jedem Grad des Verschuldens, Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinnes.

3.13 Kündigung des Vertrages

Im Falle wichtiger, im Bereich des Auftraggebers liegender Gründe, wie z.B. Aussetzung des Projektes, mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten, etc. kann das Amt der oberösterreichischen Landesregierung den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer der Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch nicht der Ersatz des entgangenen Gewinns; Weiterhin hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, nicht jedoch auf das volle Entgelt.

3.14 Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistung und/oder deren Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungserfüllung einzustellen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, die Vergütung für unbestrittene Leistungen zurückzubehalten. Beide Vertragsteile haften für allfällige Schäden, die dem Vertragspartner durch die Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

3.15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand sind für alle aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten in 1. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Linz ausschließlich zuständig.

4. Technische Vertragsbestimmungen

4.1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

4.1.1 Art der Leistung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Instandhaltung der technischen Anlagen und Einrichtungen für die elektro-maschinellen Anlagen von Pumpwerken.

Die Instandhaltung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagenteile sowie die Instandsetzung bei Störungen und Schäden auf Anforderung des Auftraggebers (AG) oder selbständig durch den Auftragnehmer (AN) soweit es sich nicht um Haftungsverpflichtungen des AN handelt. Die Arbeiten dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft.

Im Anhang findet sich eine Liste aller Anlagen, ihren Örtlichkeiten, die Anzahl der Pumpen sowie weitere spezifische Informationen. Der Leistungsbereich der Pumpen bewegt sich zwischen 4kW bis 50kW. Die Einstiegstiefen in den Schächten bis zu 10 Metern.

4.1.2 Leistungsumfang

Ziel des Instandhaltungsvertrages ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit sowie der Substanz- und Werterhaltung der betreuten Anlagen.

Die Leistungen der Instandhaltung umfassen die Inspektion und Wartung, Instandsetzung (Behebung von Störungen, Schäden und Softwarefehlern.) auf Anforderung des AG oder selbständig durch den AN. Weiters sind Instandhaltungsplanung und –steuerung sowie Nebenleistungen zu erbringen. Die Wartung und Instandhaltung betrifft ausschließlich jene Leistungen und Anlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Leistungsvertrages erbringt

4.1.3 Inspektion und Wartung

Inspektion und Wartung umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung der Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Wartungsanweisungen des Herstellers. Der Umfang der jeweils in den vor- geschriebenen Mindestabständen auszuführenden Leistungen ist im Inspektions- und Wartungsplan festgelegt. Die Leistungen sind in Instandhaltungsberichten (vgl. Punkt 4.3.3) zu dokumentieren.
- Aktualisierung des Inspektions- und Wartungsplan
- Liefern, Vorhalten und Auswechseln der für die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit aller Anlagen und Anlagenteile erforderlichen Materialien bzw. Teile inklusive aller Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Leuchtmittel, Schmierstoffe usw. Der AG stellt weder Materialien noch Personal zur Verfügung.
- Liefern und Bereitstellen aller benötigten Hilfsmittel und Hilfsstoffe (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, Kleinteile, Putzmittel, etc.) inkl. Leitern, Hebebühnen und Fahrzeugen.
- Fachgerechte Entsorgung der ersetzten Altteile und –materialien einschließlich Erbringung des Nachweises
- An- und Abfahrt des Personals inkl. Fahrt- und Reisekosten

4.1.4 Instandsetzung, Instandsetzungsleistungen

Die Instandsetzung umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Wiederherstellung des Sollzustandes und Störungsbehebung an allen Anlagenteilen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit unter Einhaltung der in Punkt 4.4.1 Klassifizierungen von Störungen und Schäden für die Abwicklung. Unter Störungsbehebung werden u.a. auch alle Tätigkeiten verstanden, welche nicht unmittelbar auf den Austausch von defekten Teilen abstellen, wie z.B. Wiedereinlegen von Sicherungsautomaten, Anpassung von Einstellwerten, Anpassung von Programmen und generell auch alle anderen Reparaturen und sonstigen Fehlerbehebungen.
- Selbständiges Anstoßen von zusätzlichen Maßnahmen (z.B. nach Erkennung von Abweichungen vom Sollzustand während der Inspektion), die zum Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands der Anlagen notwendig sind.
- Im Fall einer Fehlerlokalisierung außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN (z.B. Energieversorgung durch das EVU) ist der AN verpflichtet, innerhalb von zwei Stunden nach Eintreffen eines Technikers des AN vor Ort bzw. nach Erkennung des Fehlers eine Meldung dem AG zu übermitteln.
- Sind im Zuge von Instandsetzungsarbeiten Arbeiten an den Pumpwerken durchzuführen, so hat vor Beginn dieser Arbeiten eine Information über den Ablauf mit dem AG zu erfolgen.
- Liefern, Vorhalten und Auswechseln der für die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit aller Anlagen und Anlagenteile erforderlichen Materialien bzw. Teile inklusive aller Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Leuchtmittel, Schmierstoffe usw. Der AG stellt weder Materialien noch Personal zur Verfügung.
- Liefern und Bereitstellen aller benötigten Hilfsmittel und Hilfsstoffe (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, Klein- teile, Putzmittel, etc.) inkl. Leitern, Hebebühnen und Fahrzeugen.
- Fachgerechte Entsorgung der ersetzten Altteile und –materialien einschließlich Erbringung des Nachweises.
- An- und Abfahrt des Personals inkl. Fahrt- und Reisekosten.

Nach der Instandsetzung sind Funktionstests durchzuführen. Diese Tests müssen mit dem AG und gegebenenfalls betroffenen Dritten abgestimmt werden. Eventuell daraus resultierende zusätzliche Kosten sind ebenfalls vom AN zu tragen.

4.1.5 Behebung von Störungen

Ohne äußere Gewalteinwirkung auftretende Störungen sind zu beseitigen. Das Liefern, Vorhalten und Auswechseln der benötigten Ersatzteile, An- und Abfahrt des Personals, Arbeitszeiten, Bereitschaftsdienste, Fahrzeugkosten, Entsorgen der ersetzten Altteile und des Altmaterials sowie Liefern bzw. Bereitstellen aller benötigten Hilfsmittel und Hilfsstoffe ist Teil der Leistung und mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.1.6 Behebung von Schäden

Durch äußere Einflüsse oder durch äußere Gewalt (z.B. Verkehrsunfälle) auf- getretene sind ebenfalls wie unter Punkt 4.1.5 beschrieben zu beseitigen.

Der AN hat den AG bei der Erstanalyse über den Umfang des Schadens und die voraussichtlich notwendigen Leistungen sowie die daraus zu erwartenden Kosten zu unterrichten. Das Vorgehen ist gemeinsam festzulegen. Gegebenenfalls ist die Anlage, sofern es technisch möglich und verkehrstechnisch erforderlich ist, zunächst provisorisch so herzustellen, dass diese wieder in Betrieb genommen werden kann und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Für die Durchführung der Schadensbehebung ist eine gesonderte Beauftragung durch den AG erforderlich.

Die Beseitigung von Schäden wird gesondert vergütet, wenn ein entsprechender Nachweis geführt und die Beseitigung des Schadens vom AG beauftragt wurde. Beschädigte Anlagenteile sind dem AG zur weiteren Überprüfung unaufgefordert auszuhändigen bzw. bei Großkomponenten sind die Schäden am jeweiligen Ort zu erläutern.

Der AG behält sich vor, dem Sollzustand entsprechende Teile beizustellen.

4.1.7 Instandhaltungsplanung, Anlagenverbesserung

Im Leistungsumfang der Instandhaltung sind auch sämtliche planerischen und steuernden sowie dokumentarische Aufgaben zur Erbringung der Wartungs- /Inspektions- bzw. Instandsetzungsleistung enthalten. Dies umfasst insbesondere:

- Die Ableitung von Instandhaltungsstrategien aus den Instandhaltungszielen und deren laufende Anpassung.
- Das Aufstellen von Wartungs- und Inspektionsplänen/ Arbeitsplänen zu den betreuten Anlagen.
- Die Instandhaltungsauftragsplanung (für Inspektion/Wartung und für Instandsetzung) inkl. deren nötiger Koordination und Abstimmung mit dem AG. Dazu ist dem ein entsprechender Termin- und Personaleinsatzplan im Jahresrhythmus zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Dimensionierung der Ersatzteillagerbestückung unter Berücksichtigung der geforderten Verfügbarkeit und regelmäßiger Berichterstattung an den AG.
- Die Dokumentation aller durchgeführten Arbeiten und maßgeblichen Anlagenparameter soweit diese für Aussagen über den aktuellen Anlagenzustand und die erbrachten Leistungen erforderlich sind.
- Die Schwachstellenermittlung und Vorschläge zu deren Beseitigung sowie das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen an den AG auf Basis des Statusberichtes im Rahmen des Servicemeetings.

- Die Erfassung und Aufstellung instandhaltungsrelevanter Daten, wobei diese einmalig aufzustellen sind und dann auch während der Laufzeit des Instandhaltungsvertrags zu pflegen sind.
- Organisation der Servicemeeting. Diese finden mindestens zweimal pro Jahr bzw. anlassbezogen (Beispiel Häufung von Störungen) statt.

4.1.8 Ausstattung

Der Auftrag umfasst die Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Pumpwerke

Die Instandhaltung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlagenteile sowie die Instandsetzung bei Störungen und Schäden auf Anforderung des AG oder selbständig durch den AN. Die Arbeiten dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft.

Alle im Folgenden beschriebenen Lieferungen und Leistungen, sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Darüber hinaus sind alle Kleinmaterialien, alles Zubehör sowie alle Leistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren, die für eine einwandfreie Funktion notwendig sind, auch wenn diese Leistungen nicht detailliert angeführt oder beschrieben sind.

Alle Lieferungen der elektrischen und mechanische Bauteile, Anlagen, Geräte, Kleinteile etc. verstehen sich frei Baustelle. Alle daraus entstehenden Kosten für den kompletten Transport, für Verpackung, Gebühren, Zoll, etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Ebenso ist die Lagerung im Werk bzw. eventuell notwendige Zwischenlagerung bis zum Zeitpunkt der Auslieferung Sache des AN.

Die Montage, Verlegung, Aufstellung etc. aller gelieferten Anlagenteile ist komplett und funktionsbereit vom AN durchzuführen. Die gesamte Montage einschließlich der Beistellung von Montagehilfen ist Aufgabe des AN.

Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung des Personals, sowie Gemeinkosten, Konstruktionskosten und sonstige Unkosten sind in den Einheitspreisen eingeschlossen.

Einstellungsarbeiten an Schaltgeräten und Schutzrelais, Abnahmemessungen, Nachweis der Einhaltung von Mindestanforderungen, Prüfversuche udgl. sind einschließlich allen Koordinierungsarbeiten mit anderen AN Sache des AN, die Kosten sind in den Einheitspreisen mit eingeschlossen, sofern eine bestimmte Leistung nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis ausgeklammert ist.

4.1.9 Anschlussmöglichkeit an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die vorhandenen Energie- und Wasseranschlüsse darf der AN für die Durchführung der beauftragten Leistungen zweckgebunden kostenlos benützen.

4.2 Ausführung der Leistung

4.2.1 VEXAT

Auf die besonderen Bestimmungen der VEXAT– Verordnung explosionsfähige Atmosphären wird hingewiesen. Der AN ist verpflichtet die Bestimmungen und Umsetzung im Sinne des ASchG zu gewährleisten.

Die Zoneneinteilung für brennbare Gase, Dämpfe und Nebel sind für alle Pumpwerksanlagen in "Zone 1" klassifiziert. Die VEXAT Dokumente liegen beim AG auf.

4.2.2 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Arbeiten sind möglichst unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Die Kosten aus Behinderungen und Erschwernissen, die sich aus der Aufrechterhaltung des Verkehrs ergeben, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der AN ist verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Bewilligung der Behörde (§90) der STVO idaf für die jeweilige Bundesstraße/Landesstraße zuständige Verkehrsbehörde zu beantragen. (Erfordernis je Pumpwerke siehe Leistungsverzeichnis).

4.2.3 Verkehrssicherung, Verkehrsumleitung

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen werden vom und auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

Beschädigungen am Absperrmaterial, der Beschilderung etc. sind umgehend der zuständigen Straßenmeisterei zu melden.

Verkehrssicherungsmaßnahmen innerhalb der abgesperrten Flächen, Kennzeichnung der Baustellenfahrzeuge, Beseitigen von Fahrbahnverschmutzungen, zusätzlich benötigtes Personal etc. trägt der AN.

4.2.4 Verkehrsführung

Bei Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehr sind die diesbezüglichen Vorschriften zu beachten. Personen, die sich im öffentlichen Verkehr aufhalten, müssen Warnkleidung entsprechend den geltenden Vorschriften tragen. Fahrzeuge, die zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, bedürfen einer Bewilligung nach StVO welche vom AN beizubringen ist.

4.2.5 Termine

Die Termine für Inspektions- und Wartungsarbeiten sind dem AG im Jahresrhythmus jeweils im Voraus dem AG vorzuschlagen.

Falls Termine durch Umstände, die nicht der AN zu vertreten hat, verschoben werden müssen, so werden neue Termine vereinbart, denen dieselbe Anzahl der Werktage zugrunde gelegt werden. Mehrkosten aufgrund solcher Verschiebungen werden nicht vergütet.

4.2.6 Arbeitszeiten

Die Inspektions- und Wartungsarbeiten können üblicherweise in der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7.00h und 17.00h verrichtet werden.

Die durch Nacharbeit entstehenden Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.2.7 Abstimmung mit anderen Unternehmern

Erforderliche Abstimmungen mit anderen Unternehmen oder Dienststellen sind Bestandteil der Leistung und gelten mit den Einheitspreisen als abgegolten.

4.2.8 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauKG) zu beachten.

4.2.9 Zutritt zu den Anlagen

Bei einigen Pumpwerksanlagen befinden sich die Schaltschränke in Abständen von bis zu 30 Metern zu den Pumpschächten. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Aufwand für die Instandhaltung und Prüfungen. Ebenfalls sind aufgrund schwerer Einstiegsdeckel ein Kranwagen für die Öffnung notwendig. Diese Anforderungen sind in den einzelnen LVs angeführt. Diese Aufwände sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren und gelten als abgegolten.

Das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen hat grundsätzlich jederzeit Zutritt zu den Anlagen. Alle Anlagen sind mit dem Schlüssel 36.000 zugänglich.

Die Anwesenheit ist jeweils in einem Betriebsbuch einzutragen.

4.2.10 Fachpersonal

Der AN führt die Leistungen mit Fachpersonal durch, welche mit der Anlage vertraut ist.

Das Fachpersonal ist in einer Personalliste namentlich bekannt zu geben und mindestens einmal jährlich nachweislich in den Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Bei Personalwechsel ist die Personalliste zu aktualisieren.

Das Fachpersonal ist mit Mobiltelefonen auszustatten, sodass eine permanente Erreichbarkeit am Einsatzort gewährleistet ist.

4.2.11 Sonstiges

Alle Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlage jederzeit erhalten bleibt. Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden könnten, hat er sofort den AG zu benachrichtigen und erforderlichenfalls Maßnahmen an der Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.

4.2.12 Arbeitsgerüste

Sämtliche Arbeitsgerüste sind in die Einheitspreise einzurechnen, und zwar ohne Unterschied der Höhen und ohne Unterschied für Innen- oder Außenbereiche.

4.2.13 Arbeitsbühnen

Arbeitsbühnen sind vom AN in die Einheitspreise der LV Positionen einzurechnen.

4.2.14 Stoffe, Bauteile

Es darf grundsätzlich nur Material verwendet werden, das

- als Originalteil/Originalmaterial bzw. Original-Ersatzteil gilt,
- den einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht,
- für den Einsatzzweck geeignet und bereits erprobt ist,
- den Anforderungen einer einheitlichen Ausführung entspricht.

4.2.15 Winterarbeit

Erschwernisse durch die Ausführung der Arbeiten in der kalten Jahreszeit, welche aufgrund der Ausführungsfristen erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet.

4.2.16 Sicherungsmaßnahmen

Die Arbeitsstellen sind entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen ausreichend abzusichern.

Unbefugten ist das Betreten verboten. Für Schäden und Unfälle, die nachweislich durch mangelnde Sicherheitseinrichtungen verursacht oder begünstigt wurden, haftet der AN.

4.2.17 Eigenüberwachungsprüfungen

Auf Verlangen sind dem AG für sämtliche zu liefernde Ersatzteile die Qualitätsnachweise gemäß Qualitätsmanagement (z.B. DIN ISO 9001) bzw. ein Werksabnahmezeugnis des Herstellers vorzulegen. Dies ist bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

4.2.18 Muster für Bauteile

Auf Verlangen des AG sind für vom AN gewählte Bauteile entsprechende Muster vorzulegen. Die Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

4.2.19 Hilfestellung bei Fertigungs- und Montagekontrollen

Der AN muss dem AG und/oder seinem Vertreter zu jeder Zeit den freien Zutritt zur Fertigungsstätte gewähren und ihm alle Auskünfte über technische Fragen und den Fortgang der Arbeiten erteilen. Weiters ist der AN verpflichtet, die für eine einwandfreie Kontrolle und Prüfung notwendige Hilfestellung zu geben.

4.2.20 Prüfungen vor Ort

Prüfungen nach dem Einbau erfolgen nach den Definitionen der einschlägigen ÖNORMEN und ÖVE- bzw. Einbauvorschriften der Hersteller, im Besonderen wird auf die gemäß Vorschrift immer wiederkehrenden Prüfungen verwiesen. Der AN hat diese Prüfungen im Beisein des AG durchzuführen. Das erforderliche Anlagenbuch ist vom AN ordnungsgemäß zu erstellen und zu führen.

4.3 Unterlagen

4.3.1 Vom AN zu liefernde Unterlagen

Alleinige Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen und vorzulegen. Die Unterlagen sind in digitaler Form (PDF, Word, Excel usw.) in entsprechender Anzahl, nach Gewerken geordnet zu überreichen.

4.3.2 Terminplan, Personaleinsatzplan

Der AN hat nach Auftragserteilung einen generellen Terminplan mit einem Personaleinsatzplan in detaillierter Abstimmung mit dem AG zu erstellen. Dieser Plan ist in Abständen von 6 Monaten zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die Aktualisierung hat unaufgefordert zu erfolgen, der neue aktualisierte Plan ist jeweils spätestens halbjährlich., dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

4.3.3 Instandhaltungsbericht

Nach Ausführung der Leistung gemäß Punkt 4.1.5 ist vom AN ein Instandhaltungsbericht vollständig ausgefüllt und elektronisch erfasst dem AG zu übergeben. Der AN hat nach jedem Einsatz die Art und den Umfang der ausgeführten Leistungen einschl. der eingebauten Teile in den Instandhaltungsbericht einzutragen. Die bei der Instandhaltung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige, in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandhaltungsarbeiten sind darin anzugeben.

4.3.4 Störungsbericht

Bei einer Störung oder einem Schaden gem. Punkt 4.4.4 ist der AN verpflichtet die Ursache und ggf. den Verursacher festzustellen und einen ausführlichen Störungsbericht zu verfassen und diesen dem AG binnen von 71 Stunden nach Störungsbehebung auf elektronisch zu übermitteln. Die Gestaltung des Störungsberichtes ist mit dem AG im Detail abzustimmen. Die Vordrucke liefert der AN ohne gesonderte Vergütung.

Der Störungsbericht hat insbesondere nachfolgend genannte Informationen zu beinhalten, welche durch Gegenzeichnung durch den AG anerkannt werden:

- Art der Störung bzw. des Schadens,
- Störungspriorität,
- Zeit und Datum des Auftretens der Störung,
- Zeit und Datum der Meldung der Störung,
- Zeit und Datum der Reaktion des AN,
- Zeit und Datum des Eintreffens des AN am Ort der Störung,
- Zeit, Ort und Datum des Auf- und Abbaus der Absicherungsmaßnahmen,
- Zeit und Datum der Beendigung der Störung,
- Störungsursache ggf. Verursacher,
- Begründung der Ursache der Störung,
- Einordnung in Störung oder Schaden,
- zur Störungsbeseitigung durchgeführte Tätigkeiten,
- besondere Vorkommnisse

Bei besonders zu vergütenden Leistungen nach Punkt 4.1.4 sind im Störungsbericht darüber hinaus Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppe des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3.5 Statusberichte

Es ist halbjährlich und, auf Basis der verdichteten Quartalsinformationen, einmal jährlich ein zusammenfassender Statusbericht mit nachfolgend genannten Inhalten vom AN zu erstellen und an den AG zu übermitteln.

- Detaillierte Statistik über alle Störungen mit Klassifizierung,
- Detaillierte Auswertung nach definierten Störungskriterien,
- Auflistung aller Störungsfälle mit allen dazugehörigen Parametern (Reaktionszeit, Wiederherstellungszeit, etc.) und Dokumenten (ausgefüllte Formblätter, Störungsbericht, Fehlerursache, etc.),
- Auswertung der Eskalationsfälle mit detaillierter Angabe der Gründe,
- Statistiken über Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten.

4.3.6 Betriebsbuch

In jedem Niederspannungsverteilers des jeweiligen Pumpwerkes ist jeweils ein Betriebsbuch zu verwahren. Dieses ist auch elektronisch zu führen und dem AG zu übermitteln. In diese Betriebsbücher sind vom AN alle Leistungen sowie sämtliche Vorkommnisse einzutragen. Hierbei sind die Art der Störung bzw. Instandhaltung sowie Datum und genaue Uhrzeit der Ab- und Wiedereinschaltung, sofern vom AN durchgeführt, festzuhalten.

4.3.7 Anlagenbuch

Wichtiger Hinweis: Mit dem Inkrafttreten der neuen Elektrotechnikverordnung ETV 2020 verstehen sich zukünftige Anwendungen als Standard der anzuwendenden Norm nach der ÖVE E 8101. Als Übergangszeit wird die ÖVE E 8001 und die ÖVE E 8101 parallel betrachtet. Ziel ist die Überführung der Norm ausschließlich auf die ÖVE E 8101.

Ein Anlagenbuch gemäß ÖVE / ÖNORM E 8001-6-63 ist zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Wiederkehrende Prüfungen nach ÖVE / ÖNORM E 8001-6-62 beträgt aufgrund der VEXAT-Verordnung 3 Jahre und beinhaltet auch das Erstellen bzw. die Pflege des EX-Prüfprotokolls gemäß ÖVE-EX 8065 / ÖVE-EN60097-10, 14, 17, 25 / ÖVE-E61241-10, 14, 17 und VEXAT.

4.4 Ergänzende Vertragsbestimmungen

4.4.1 Klassifizierung von Störungen und Schäden

Für die Klassifizierung von Störungen und Schäden im Sinn dieser Ausführungsbeschreibung gelten folgende Randbedingungen:

- **Priorität Stufe 1 – „kritische Fehler“**

Die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Systems oder des Gesamtsystems ist nicht möglich, unzumutbar oder ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden bzw. wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und/oder die Betriebsführung. Der sichere Betrieb der Anlage ist soweit eingeschränkt, dass das Betreiben der Anlage als Ganzes oder auch nur in Teilen über einen Zeitabschnitt nicht mehr verantwortet werden kann! Es besteht somit sofortiger Handlungsbedarf.

Typische Beispiele:

Totalausfall aller Pumpen, Totalausfall der Spannung, Ausfall bzw. Störung einer Pumpe, Messtechnik Störung, Steuerungsausfall

➤ **Priorität Stufe 2 – „leichte Fehler“**

Die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Systems oder des Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat nur unwesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und die Betriebsführung und lässt den Betrieb der Anlagen uneingeschränkt zu.

Typische Beispiele:

Ausfall einzelner Meldeelemente, Ladegerät Störung, Beschriftungsschilder gelockert, oberflächliche Korrosionsschäden, Schäden am Korrosionsschutz.

4.4.2 Ablauf der Instandsetzung bei Störungen und Schäden

Der AG verfügt seit Anfang 2022 über eine leistungsfähige Leittechnik. Alle Betriebsparameter der Pumpanlagen sind in der Pumpleitzentrale „Aquaview“ erfasst. Die zwischen AG und AN definierte Anlagen- und Störmeldungen werden per SMS und Push Notification automatisch an den AN übermittelt. Dieser verschafft sich per Webzugriff über PC, Tablet und Smartphone APP einen Überblick auf die Leittechnik und handelt entsprechend der Notwendigkeit und Dringlichkeit. Des Weiteren sind auch klassische Störmeldungen über eine Telefonhotline anzunehmen.

Der AN leitet die Störungsbeseitigung gemäß Punkt 4.1.4 ein. Maßnahmen zur Beseitigung gefährlicher Umstände sind sofort nach Meldung an den AN (innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch einen Bereitschaftsdienst) auszuführen. Die in Punkt 4.4.7 und 4.4.8 definierten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind einzuhalten.

Gleiches gilt, wenn die zuständigen Mitarbeiter des AN unmittelbar von der Störung oder dem Schaden erfahren.

Der AN meldet notwendig werdende Betriebsunterbrechungen dem AG und koordiniert die Störungsbehebungen mit sämtlichen internen und externen Partnern.

4.4.3 Betrieb einer Störungsannahmestelle (Hotline)

Der AN muss eine während der Geschäftszeiten eine besetzte Störungsannahmestelle vorhalten, bei der der AG Störungen und Probleme der Komponenten und/oder Systeme melden und Auskünfte einholen kann. Der Ruf muss unter einer zu Standard-Telefontarifen (d.h. keine Mehrwertnummer) erreichbaren Rufnummer des AN entgegengenommen werden.

Die Störungsannahmestelle des AN muss umgehend telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Der AN hat Sorge zu tragen, dass die Störungsannahmestelle von fachkundigem Personal besetzt ist, alle für die umgehende und vertragsgemäße Störungsbehebung nötigen Schritte eingeleitet und diese mit dem AG koordiniert werden.

Als Geschäftszeiten gelten: von MO-DO 7Uhr bis 17Uhr und FR 7Uhr bis 12Uhr

Eventualposition (siehe LV Position Nummer 99): Für die Rund um die Uhr Bereitschaft in den Monaten Mai bis August 2026 ist die Störungsannahmestelle von 0-24h anzubieten.

4.4.4 Störungsannahme

Die Meldung einer Störung, einer Anfrage, eines Mangels, etc. darf nur durch einen vom AG definierten und dem AN schriftlich mitgeteilten Personenkreis erfolgen. Jede Anfrage ist maschinell zu protokollieren und in den Statusbericht einzutragen

Die Störungsmeldung beinhaltet Informationen zur Art der Störung, Zeit und Datum des Auftretens der Störung und Störungspriorität.

➤ Telefonische Störungsmeldung:

Erfolgt die Störungsmeldung telefonisch mit der Schilderung der Situation, so ist dem Anrufer durch den AN eine eindeutige Anfragenummer mitzuteilen. Als Meldezeitpunkt wird der Zeitpunkt des protokollierten Rufaufbaus definiert. Bei direkter Anwahl der Störungsannahmestelle wird die Bekanntgabe der Anfragenummer als Meldezeitpunkt definiert.

➤ Störungsmeldung per E-Mail:

Bei Übermittlung einer Störungsmeldung per Email mit der schriftlichen Schilderung der Störung sind dem Mitarbeiter des AG an die von ihm angegebene Telefaxnummer bzw. Email- Adresse eine Anfragenummer und die eingeleiteten Schritte (z.B. vorgesehen Erstanalyse, ...) zur Störungsbehebung mitzuteilen. Der Meldezeitpunkt wird mit der Sendebestätigung des Faxgerätes bzw. des Email- Programms durch den AG definiert. Ein Formblatt hierfür ist vom AN in Abstimmung mit dem AG zu erstellen.

4.4.5 Beginn Zeitpunkt der Störungsbehebung

Der Beginn der Störungsbehebung wird mit dem Zeitpunkt der Absetzung der Störungsmeldung (= Meldezeitpunkt) durch den AG definiert. Dieser Zeitpunkt ist explizit in den Störungsmeldungsprotokollen festzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Gesamtanlage als „nicht verfügbar“, sofern es sich um Störungen gem. Punkt 4.4.1 mit Störungspriorität Stufe 1 (sofortiger Handlungsbedarf) handelt.

4.4.6 Endzeitpunkt der Störungsbehebung

Der Endzeitpunkt wird nach der Störungsbehebung durch den AN vor Ort festgehalten. Dieser Zeitpunkt definiert sich, wenn die Funktion der Teilkomponente durch die Fernüberwachung eindeutig als „nicht gestört“ bzw. „in Betrieb“ identifiziert werden kann. Ist eine solche Fernüberwachung im Einzelfall nicht möglich, gelten die Angaben des AN.

4.4.7 Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Störungsmeldung durch den AG bis zum Eintreffen eines Technikers des AN vor Ort bei der fehlerhaften Komponente zur umgehenden Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielende Aktion.

Festlegung der Reaktionszeiten:

Zone 1 (bis 25 km): 1 Stunde

Zone 2 (26-60km): 2 Stunden

Zone 3 (über 60km): 3 Stunden

Der AN verpflichtet sich beim Eintreffen einer Störmeldung spätestens bis auf den darauffolgenden Arbeitstag (ausgenommen Feiertage und Wochenenden) bei Störungen mit Priorität Stufe 1 einen Notbetrieb der Anlage herzustellen. Bei Störungen mit Priorität Stufe 2 ist ein Notbetrieb innerhalb der nächsten 3 Arbeitstage (ausgenommen Feiertage und Wochenenden) herzustellen.

Wird bei dieser Kontaktaufnahme mit dem AG festgestellt, dass die Störung im Bereich nicht zugänglicher Anlagenteile aufgetreten ist, so ist mit der den Betrieb führenden Stelle des AG das Einvernehmen über den ehest möglichen Zutrittszeitpunkt herzustellen.

4.4.8 Wiederherstellungszeit

Die Wiederherstellungszeit ist der Zeitraum vom Eintreffen eines Technikers des AN vor Ort bei der fehlerhaften Komponente zur umgehenden Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion bis zur ordnungsgemäßen und mängelfreien Wiederinbetriebnahme des betroffenen Teilsystems. Der AN verpflichtet sich bei sämtlichen Störungen eine Wiederherstellungszeit von 1 Kalenderwoche (ausgenommen Feiertage und Wochenenden) einzuhalten.

Bei Schäden nach Punkt 4.1.6 ist in Abhängigkeit von Schadensbild und Schadensausmaß in Abstimmung mit dem AG die Festlegung einer verlängerten Wiederherstellungszeit möglich.

4.4.9 Erstanalyse

60 Minuten nach Beginn der Wiederherstellungszeit hat sich ein mit der Störungsbeseitigung beauftragter Techniker mit dem Mitarbeiter des AG, der die Störung gemeldet hat, in Verbindung zu setzen.

Durch den AN ist eine Erstanalyse des Umfangs der Störung / Schadens und der voraussichtlichen Wiederherstellungszeit durchzuführen.

Sofern es sich um einen Schaden nach Punkt 4.1.6 handelt, sind im Zuge der Erstanalyse die Wiederherstellungszeit gemäß Punkt 4.4.8 sowie die Zeitabstände festzulegen, innerhalb derer der AG über die gewonnenen Erkenntnisse bzgl. den Schadensumfang und die erforderlichen Maßnahmen zu informieren ist. Sobald der genaue Weg der Schadensbeseitigung und die genaue Dauer bis zur Schadensbeseitigung ermittelt und an den AG kommuniziert sind, werden erneut Intervalle für die Berichterstattung vom AN und AG vereinbart. Für die Durchführung der Schadensbehebung ist eine gesonderte Zustimmung des AG erforderlich. Im Regelfall ist von einem max. Berichtsintervall von einem Tag auszugehen.

4.4.10 Dokumentation

Bei einer Störung oder einem Schaden ist der AN verpflichtet, die Ursache und ggf. den Verursacher festzustellen, einen ausführlichen Störungsbericht zu verfassen und diesen dem AG binnen von 72 Stunden nach Störungsbehebung elektronisch zu übermitteln. Dieser Störungsbericht ist durch eine aussagekräftige Fotodokumentation zu ergänzen. Diese Fotodokumentation kann dann entfallen, wenn aus der Art der Störung eine Aussagekraft von Fotografien nicht gegeben ist.

4.4.11 Eskalation

Wenn nach der gemäß Punkt 4.4.8 definierten Wiederherstellungszeit der störungsfreie Wiederanlauf nicht erfolgt ist, hat der AN mit dem AG telefonisch unverzüglich Kontakt aufzunehmen und einen Situationsbericht fernmündlich zu übermitteln. Damit beginnt der Eskalationsprozess. Der AN hat in Abstimmung mit dem AG die weitere Vorgehensweise festzulegen und in Form eines „Aktionsplans“ zu protokollieren. Der Aktionsplan hat auch alle bisherigen Protokolldaten des Störungsablaufes zu beinhalten. Der Aktionsplan ist bis spätestens 8 Stunden nach Überschreitung der definierten Wiederherstellungszeit dem AG per Telefax zu übermitteln.

4.4.12 Vergütung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den angebotenen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses. Mit den angebotenen Instandhaltungs- / Instandsetzungspauschalen sind alle vom AN zu erbringenden Leistungen abgegolten.

Leistungen zur Sanierung von Drittschäden (siehe Punkt 4.1.6) werden gesondert abgegolten, die Haftung beginnt für die sanierten Teile neu zu laufen.

4.4.13 Leistungen nach Punkt 2.1.6

Leistungen nach Punkt 4.1.6 (Schäden) sind nicht durch die vereinbarten Pauschalpreise abgegolten. Für diese Leistungen wird je Schadensereignis eine gesonderte Vergütung vereinbart.

Der AN hat dem AG nach der Erstanalyse des Schadens und Abschätzung der voraussichtlich notwendigen Leistungen unverzüglich ein auf der Grundlage dieses Instandhaltungsvertrags kalkuliertes Angebot für die zur Schadensanalyse und Schadensbehebung erforderlichen Leistungen vorzulegen. Mit der Schadensbehebung darf erst nach Beauftragung durch den AG begonnen werden, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

4.4.14 Änderung der Instandhaltungsgebühren

Die Preise gelten als Festpreise bis zum 31.12.2026

4.4.15 Vertragsstrafe

Der AN hat die gemäß Punkt 4.4.7 und 4.4.8 definierten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten einzuhalten. Falls der AN die in vorgenannten Punkten definierten Zeiten und/oder die getroffenen Vorgaben aus welchem Grunde auch immer nicht einhält und er nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, wird eine vom Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe fällig.

Die Bezahlung der Vertragsstrafe oder einer darüber hinausgehenden Forderung des AG hat der AN binnen 14 Tage nach Aufforderung zu leisten.

Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben durch die Geltendmachung dieser Vertragsstrafen unberührt.

Die angegebene Höhe der Vertragsstrafe versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4.16 Überschreitung der Reaktionszeit

Bei Überschreitung der Reaktionszeit beträgt die Vertragsstrafe 400,- € pro Kalendertag (ausgenommen Feiertage und Wochenenden). Ab der Überschreitung von 5 Arbeitstagen (ausgenommen Feiertage und Wochenenden) erhöht sich die Vertragsstrafe auf 800,- € pro Kalendertag (ausgenommen Feiertage und Wochenenden).

4.4.17 Überschreitung der Wiederherstellungszeit

Bei Überschreitung der Wiederherstellungszeit beträgt die Vertragsstrafe 600,- € pro Kalendertag (ausgenommen Feiertage und Wochenenden). Ab der Überschreitung von 5 Arbeitstagen (ausgenommen Feiertage und Wochenenden) erhöht sich die Vertragsstrafe auf 1000,- € pro Kalendertag (ausgenommen Feiertage und Wochenenden).

4.4.18 Sonstige Vertragsverletzungen des AN

Bei nachfolgenden Vertragsverletzungen des AN wird eine Vertragsstrafe über 100,- € je Einzelereignis, unbeschadet anderer Vertragsstrafenregelungen, fällig, sofern eine diesbezügliche Abmahnung des AG erfolgt ist und es daher ein Wiederholungsfall ist:

- Erreichbarkeit der Störungsannahmestelle,
- Rechtzeitige Vorlage der Statusberichte,
- Korrekte Eintragung des Meldezeitpunktes,
- Einhaltung der Zeiten der Erstanalyse,
- Fehlende An- oder Abmeldung.



4.4.19 Vertragsdauer, Kündigung

Die Dauer der Instandhaltung ist für das laufende Jahr bis zum 31.12.2026 fixiert. Eine automatische Verlängerung darüber hinaus tritt nicht ein.

Der AG ist zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögen abgewiesen wurde.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.4.20 Haftung

Der Auftragnehmer haftete unbeschränkt für alle Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Arbeiten durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

4.4.21 Leistungsbeschreibung

Instandhaltung Pumpwerk		Zeitabstand in Monaten			
		6	12	24	36
1.	Niederspannungsverteilung				
1.1	Sichtprüfung der Schutzschränke auf Mängel (Risse, Beschädigungen, Korrosion)		X		
1.2	Kontrolle der Dichtigkeit		X		
1.3	Gängighalten von Scharnieren, Gelenken und Schließern		X		
1.4	Schutzschränke innen säubern		X		
1.5	Betriebsstundenzähler prüfen ob Pumpen gleichmäßig belastet werden		X		
1.6	Funktionskontrolle, ggf. Justage, der Steuergeräte einschl. der Reaktion nach Netzausfall oder Abschaltung und der übrigen Baugruppen		X		
1.7	Funktionskontrolle sämtlicher Komponenten wie Ladegeräte, Blitzleuchten, Melder,				
1.8	Überprüfung der Klimatisierung, Belüftung, Heizung		X		
1.9	Kontakte und andere bewegliche Bauteile prüfen, reinigen, einstellen, ölen bzw. fetten, ggf. erneuern		X		
1.10	Klemmen und Klemmleisten auf festen Sitz prüfen		X		
1.11	Prüfung der Kontrollanzeigeelemente (z.B. Dioden)		X		
1.12	Prüfen der Batterien				
1.13	Bezeichnungen und Beschriftungen auf Eindeutigkeit und Vollständigkeit prüfen		X		
1.14	Prüfungen nach EN8001 und VEXAT		X		X
2.	Pumpenschacht mit Einbauten				
2.4	Pumpen Wartung nach Betriebshandbuch				
2.4	Füllstandsmesser auf thermische und mechanische Schäden prüfen		X		
2.5	Überprüfung der Kabelverbindungen		X		
2.6	Dichtheitskontrollen		X		
2.7	Prüfen der Schieber und Absperrventile auf Leichtgängigkeit		X		
2.8	Prüfen der Komponenten auf Dichtheit		X		
2.9	Schieber und Gestänge schmieren		X		
2.10	Funktionsprüfung aller Komponenten im Auto / 0 / Hand - Modus		X		
2.11	Kalibrierung der Gaswarndetektoren (sofern vorhanden)		X		
2.12	Prüfungen nach EN8001/8101 und VEXAT		X		X
3	Reinigung				
2.1	Reinigung und Entleerung des Pumpenschachtes		X		
2.2	Reinigung und Entleerung des Sand-, Schlammfanges		X		
2.3	Reinigung der Zulaufrippen und der Ablaufrippen		X		

4.4.22 Aktivitäten zu Vertragsbeginn

- Bekanntgabe bzw. Nennung einer Störungsannahmestelle a) Telefon b) E-Mail c) Smartphone
- Benennung eines Servicemanagers
- Vorlage einer Namensliste
- Vorlage eines Terminplanes
- Pflege der Liste des Wartungspersonals
- Unterweisung des Wartungspersonals

4.4.23 Aktivitäten während der Vertragslaufzeit

- Aktualisierung und Pflege von Wartungs- und Inspektionsplänen
- Führen eines Statusberichtes
- Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen, Ermittlung von Schwachstellen
- Erstellen von Störungsberichten nach jedem Störungseinsatz innerhalb von 72 Stunden
- Erstellung von Instandhaltungs- und Wartungsberichten
- Ableitung aus den Instandhaltungsstrategien
- Klassifizierung von Störungen und Schäden in Abstimmung mit dem AG

5. Leistungsverzeichnis

001 BU Lambach

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
001		Instandhaltung Pumpwerke					
001A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
001B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
001C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
001D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

002 BU Vogelweide

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
002		Instandhaltung Pumpwerke					
002A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
002B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
002C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
002D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW003 BU Unterrohr

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
003		Instandhaltung Pumpwerke					
003A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
003B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
003C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW004 RHB Unterrohr

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
004		Instandhaltung Pumpwerke					
004A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
004B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
004C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW006 Pfandl

Angebotsunterlagen Dienstleistung Instandhaltung von Pumpwerken 2026

Hochwasserwarnanlage VLISA mit Sensor, kein Pumpwerk im herkömmlichen Sinne

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
006		Instandhaltung Pumpwerke					
006A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 nach Erfordernis	1	PA			*****
006B		Pumpenschacht mit Einbauten					
006C		Reinigung					
						GESAMT	

PW007 BU Bieber

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
007		Instandhaltung Pumpwerke					
007A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
007B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
007C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW008 BU Hauchhorn

2 Pumpen							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
008		Instandhaltung Pumpwerke					
008A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
008B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
008C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW009 Höglham

Hochwasserwarnanlage VLSA mit Sensor, kein Pumpwerk im herkömmlichen Sinne							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
009		Instandhaltung Pumpwerke					
009A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 nach Erfordernis	1	PA			*****
009B		Pumpenschacht mit Einbauten					
009C		Reinigung					
						GESAMT	

PW010 BU Kimpling

Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
010		Instandhaltung Pumpwerke					
010A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
010B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
010C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
010D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW011 BU Bad Schallerbach

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
011		Instandhaltung Pumpwerke					
011A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
011B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
011C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW012 Masilko Mühle

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
012		Instandhaltung Pumpwerke					
012A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
012B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
012C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW013 BU Sautern

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
013		Instandhaltung Pumpwerke					
013A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
013B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
013C		Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
013D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW014 BU Mining

3 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
014		Instandhaltung Pumpwerke					
014A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
014B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
014C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW015 BU Weiglviadukt

3 Pumpen, Kran für Deckel öffnen erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
015		Instandhaltung Pumpwerke					
015A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
015B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
015C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
015C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW016 BU Gunskirchen

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich, NEV Schrank und Pumpenschacht liegen entfernungsmäßig auseinander

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
016		Instandhaltung Pumpwerke					
016A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
016B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
016C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
016D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW017 BU Breitenschützing

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
017		Instandhaltung Pumpwerke					
017A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
017B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
017C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
017D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW019 GSA3 Fabrikstraße

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
019		Instandhaltung Pumpwerke					
019A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
019B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
019C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW021 GSA BU Wartlink

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
021		Instandhaltung Pumpwerke					
021A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
021B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
021C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW022 RHB L531 Fraham Gemeindeamt							
2 Pumpen							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
022		Instandhaltung Pumpwerke					
022A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
022B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
022C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW023 RHB L531 Fraham Fühlringerweg							
2 Pumpen							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
023		Instandhaltung Pumpwerke					
023A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
023B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
023C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW024 GSA5 KV Asten

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
024		Instandhaltung Pumpwerke					
024A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
024B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
024C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW025 Dammstraße

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
025		Instandhaltung Pumpwerke					
025A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
025B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
025C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
025D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW026 BU Pasching

2 Pumpen, Verkehrssicherung §90 erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
026		Instandhaltung Pumpwerke					
026A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
026B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
026C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
026D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW027 Gaumberg

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich, NEV Schrank und Pumpenschacht liegen entfernungsmäßig auseinander

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
027		Instandhaltung Pumpwerke					
027A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
027B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
027C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
027D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW028 BU Hörsching

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich, NEV Schrank und Pumpenschacht liegen entfernungsmäßig auseinander

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
028		Instandhaltung Pumpwerke					
028A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
028B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
027C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
028C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW029 GB Traun PST1

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
029		Instandhaltung Pumpwerke					
029A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
029B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
029C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW030 GB Traun PST2

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
030		Instandhaltung Pumpwerke					
030A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
030B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
030C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW032 GB Traun PST3

3 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
032		Instandhaltung Pumpwerke					
032A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
032B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
032C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW034 GB Traun PST4

3 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
034		Instandhaltung Pumpwerke					
034A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
034B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
034C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW035 BU Jetzing

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
035		Instandhaltung Pumpwerke					
035A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
035B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
035C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
035D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW036 Ritzlhof

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
036		Instandhaltung Pumpwerke					
036A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
036B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
0036C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
036D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW037 BU Kristein

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
037		Instandhaltung Pumpwerke					
037A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
037B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
037C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
037D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW038 BU Wartberg

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
038		Instandhaltung Pumpwerke					
038A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
038B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
038C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW040 UF Sandbach

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
041		Instandhaltung Pumpwerke					
041A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
041B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
041C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW041 BU Hinzenbach

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
041		Instandhaltung Pumpwerke					
041A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
041B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
041C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW042 BU Fraham

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
042		Instandhaltung Pumpwerke					
042A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
042B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
042C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW043 Heuberg

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
043		Instandhaltung Pumpwerke					
043A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
043B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
043C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW044 BU Bachham

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich, NEV Schrank und Pumpenschacht liegen entfernungsmäßig auseinander

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
044		Instandhaltung Pumpwerke					
044A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
044B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
044C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
044D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW045 BU Marchtrenk

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
045		Instandhaltung Pumpwerke					
045A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
045B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
045C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
045D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW046 BU Mitterperwend

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
045		Instandhaltung Pumpwerke					
045A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
045B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
045C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
045D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW047 BU Oftring

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
047		Instandhaltung Pumpwerke					
047A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
047B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
047C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
047D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW049 UF Dietachdorf

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
049		Instandhaltung Pumpwerke					
049A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
049B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
049C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW 050 UF Aigengutstraße

3 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich, NEV Schrank und Pumpenschacht liegen entfernungsmäßig auseinander

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
050		Instandhaltung Pumpwerke					
050A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
050B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
		Entlüftung	1	PA			
050C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
050D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW053 Munderfing

Kran für Deckel öffnen erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
053		Instandhaltung Pumpwerke					
053A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
053B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
053C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW054 BU Lenzing

Kran für Deckel öffnen erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
054		Instandhaltung Pumpwerke					
054A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
054B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
054C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW055 Nordspange Steyr Nebenanlage 7

1 Pumpe, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
055		Instandhaltung Pumpwerke					
055A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
055B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
055C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
055D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW056 Nordspange Steyr Nebenanlage 2							
1 Pumpe, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
056		Instandhaltung Pumpwerke					
056A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
056B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
056C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
056D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW057 Nordspange Steyr KV							
2 Pumpen							
LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
057		Instandhaltung Pumpwerke					
057A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
057B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
046C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW058 BU Kalchofen

2 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
058		Instandhaltung Pumpwerke					
058A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
058B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
058C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW059 BU Moos

3 Pumpen

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
059		Instandhaltung Pumpwerke					
059A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
059B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
059C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW060 BU Stoeffling

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
060		Instandhaltung Pumpwerke					
060A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
060B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
060C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
060D	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

PW061 BU Stocket

2 Pumpen, Bewilligung der Behörde (§90) erforderlich

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
061		Instandhaltung Pumpwerke					
061A	E	Niederspannungsverteiler	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
	E	Hauptprüfung EN8101 + EX-Prüfprotokoll nach Erfordernis	1	PA			*****
061B	E	Pumpenschacht mit Einbauten	1	PA			
		Leistungen siehe TB					
061C	E	Bewilligung der Behörde (§90)	1	PA			
061C	E	Reinigung	1	PA			
		Spülwagen	1	PA			
		Entsorgung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen	500	kg			
						GESAMT	

Stundensätze Regie, Störungsdienste

Leistungen welche im Auftrage des AG im Rahmen der INS mit erledigt werden. Diese Leistungen werden im Rahmen des Servicemeetings festgelegt und freigegeben.

Regiestundensätze für den Störungsdienst - siehe Punkt 4.4.3. Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
103A	E	Obermonteur		h			*****
103B	E	Obermonteur +50%		h			*****
103C	E	Obermonteur +100%		h			*****
103D	E	Elektromonteur		h			*****
103E	E	Elektromonteur +50%		h			*****
103F	E	Elektromonteur +100%		h			*****
103G	E	Einsatzwagen mit Ausrüstung sowie Warnleitträger. Die angefallene Zeitdauer wird mit max. der Pos 103D „Elektromonteur“ multipliziert.		h			*****

Management Betriebsführungssoftware

Der AG betreibt und stellt das SCADA System „AquaView“ sowie das Asset-Management-Tool „XDM“ zur Verfügung. Einsatz des SCADA-System „AquaView“ - System zur Überwachungs- und Kontrolle, Alarme und weitere anlagenspezifische Informationen. Validierung der Daten.

Verwaltung von Arbeitsprozessen, Wartung und Störungen über das Asset-Management-Tool "XDM". Register mit Daten von Anlagen, Arbeitsprozesse für Wartung und Störungen, Risikobasierte Instandhaltung von Anlagen, Spezialmodul für Fachpersonal, Verwaltung und Berichterstattung. Führen der Betriebsanlagenbücher über dieses Asset-Management Tool.

Zugriff über das Web über gesicherten Zugang per PC, Tablet, Smartphone. Beinhaltet als Pauschale für 50 Anlagen.

LGPosNr	PVZZ	Positionsstichwort	LV-Menge	EH	Lohn	Sonstiges	EH-Preis
104		Management Betriebsführungssoftware					
104A		Management Betriebsführungssoftware	1	PA			
						GESAMT	*****

Pos Nr.:	Pumpwerk ID	Pumpwerksbezeichnung	Einheitspreis netto
Pos 001	PW_001	PW_B1_BU_Lambach	
Pos 002	PW_002	PW_L519_BU_Vogelweide	
Pos 003	PW_003	PW_B139_BU_Unterrohr	
Pos 004	PW_004	PW_B139_RHB_Unterrohr	
Pos 006	PW_006	PW_B158_Pfandl	
Pos 007	PW_007	PW_L1277_BU_Bieber	
Pos 008	PW_008	PW_L1283_BU_Hauchhorn	
Pos 009	PW_009	PW_L1205_Höglham	
Pos 010	PW_010	PW_L1205_BU_Kimpling	
Pos 011	PW_011	PW_L1231_BU_Bad_Schallerbach	
Pos 012	PW_012	PW_B3_Masilko_Muehle	
Pos 013	PW_013	PW_1335_BU_Sautern	
Pos 014	PW_014	PW_L1100_BU_Mining	
Pos 015	PW_015	PW_B137_BU_Weiglviadukt	
Pos 016	PW_016	PW_L1249_BU_Gunskirchen	
Pos 017	PW_017	PW_L1257_BU_Breitenschuetzing	
Pos 019	PW_019	PW_B1_GSA_3_Fabrikstrasse	
Pos 021	PW_021	PW_B1_GSA_BU_Wartlink	
Pos 022	PW_022	RHB_L531_Fraham_Gemeindeamt	
Pos 023	PW_023	RHB_L531_Fraham_Fuehrlingerweg	
Pos 024	PW_024	PW_B1_GSA_5_KVA_Asten	
Pos 025	PW_025	PW_L563_Dammstrasse	
Pos 026	PW_026	PW_L1390_BU_Pasching	
Pos 027	PW_027	PW_B139_Gaumberg	
Pos 028	PW_028	PW_B133_BU_Hoersching	
Pos 029	PW_029	PW_B139_GB_Traun_PST1	
Pos 030	PW_030	PW_B139_GB_Traun_PST2	
Pos 032	PW_032	PW_B139_GB_Traun_PST3	
Pos 034	PW_034	PW_B139_GB_Traun_PST4	
Pos 035	PW_035	PW_L1227_BU_Jetzing	
Pos 036	PW_036	PW_L1392_Ritzlhof	
Pos 037	PW_037	PW_L1402_BU_Kristein	
Pos 038	PW_038	PW_L1330_BU_Wartberg	
Pos 040	PW_040	PW_B134_UF_Sandbach	
Pos 041	PW_041	PW_B134_BU_Hinzenbach	
Pos 042	PW_042	PW_L531_BU_Fraham	
Pos 043	PW_043	PW_B309_Heuberg	
Pos 044	PW_044	PW_L1226_BU_Bachham	
Pos 045	PW_045	PW_L1226_Marchtrenk	
Pos 046	PW_046	PW_L1227_BU_Mitterperwend	
Pos 047	PW_047	PW_L532_BU_Oftering	
Pos 049	PW_049	PW_B309_UF_Dietachdorf	
Pos 050	PW_050	PW_B3_UF_Aigengutstraße	
Pos 053	PW_053	PW_B147_Munderfing	
Pos 054	PW_054	PW_B151_BU_Lenzing	
Pos 055	PW_055	PW_B122a_Nordspange_Steyr_Nebenanlage_7	
Pos 056	PW_056	PW_B122a_Nordspange_Steyr_Nebenanlage_2	
Pos 057	PW_057	PW_B309_Nordspange_Steyr_KV	

Pos 058	PW_058	PW_L1270_BU_Kalkofen	
Pos 059	PW_059	PW_L525_BU_Moos	
Pos 060	PW_060	PW_L1271_BU_Stoeffling	
Pos 061	PW_061	PW_L1145_BU_Stocket	
Pos 070	PW_070	PW_070_Pegelmessung_Dietach	
Pos 071	PW_071	PW_071_SpangeB134/B137	
Pos 080	---	Management Betriebsführungssoftware	
		LV Preis netto	
		+20% MwSt	
		Gesamtpreis inkl. 20% MwSt	

Der Bieter erklärt hiermit ausdrücklich, dass die den angebotenen Preisen zugrunde gelegte Leistungsbeschreibung vollinhaltlich der Leistungsbeschreibung der ausschreibenden Stelle entspricht.

....., am

Ort Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung
(Alleinunternehmer bzw. alle
Partner der Bietergemeinschaft)

Anhang: Liste Pumpwerke des Landes OÖ